

EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR ANLAGEN, MASCHINEN UND GERÄTE DER MERAXIS AG

1. Auftragserteilung/Anwendbarkeit der Einkaufsbedingungen

Aufträge haben nur Gültigkeit, wenn diese von MERAXIS schriftlich erteilt und mit ordnungsgemässer Unterschrift versehen sind.

Anderslautende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden mit Annahme eines Auftrages ungültig. Partiiell oder gänzlich abweichende Bedingungen des Lieferanten in Angeboten oder Auftragsbestätigungen gelten nicht, es sei denn MERAXIS bestätige diese ausdrücklich. Der Lieferant hat das Auftragsdoppel unterschrieben zu retournieren.

2. Lieferung

Erfüllungsort für Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers. Erfüllungsort für Zahlung ist Muri bei Bern. Ein Lieferschein ist dem Warenempfänger, ein zweiter an MERAXIS zu senden. Der Lieferschein muss mit der Auftragsnummer versehen sein. Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der MERAXIS-Auftragsnummer an MERAXIS AG, Worbstrasse 50, CH-3074 Muri bei Bern auszustellen und zu senden.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrags, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Für EU-Lieferanten: Lieferung von EU-Ursprungsware - der Nachweis dazu erfolgt mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EU-Verordnung 1207/2001 vom 11.06.2001. Für Lieferanten aus Präferenzländern: Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf dem Lieferschein. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, MERAXIS den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

Die im Auftrag vereinbarten Termine sind wesentlicher Vertragsbestandteil und verstehen sich stets ohne Nachfrist. Bei Überschreitung des Liefertermins bzw. des Inbetriebnahme- oder Endabnahmetermins wird dem Lieferanten eine Konventionalstrafe pro angebrochene Woche von 0,5 %, maximal jedoch 10 % des Netto-Auftragswerts in Anrechnung gebracht und vom Rechnungsbetrag bzw. vom Guthaben des Lieferanten abgezogen. Die Konventionalstrafe kann nebst Erfüllung des Vertrages gefordert werden, so wie der Lieferant in jedem Fall den Ersatz eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens zu leisten hat, soweit er nicht nachweist, dass der Verzug ohne sein Verschulden entstanden ist. Zeichnet sich Verzug in der Erfüllung ab, hat der Lieferant MERAXIS sofort über den Verzug und getroffene Massnahmen zu orientieren.

Die Annahme der verspäteten Erfüllung bewirkt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. der Konventionalstrafe.

Die Gefahr geht unabhängig vom gegebenenfalls vereinbarten INCOTERM mit Lieferung bzw. der Inbetriebnahme auf den Empfänger über. Warenanlieferungen mit LKW werden beim Empfänger nur Montag bis Freitag zwischen 07.30 und 14.30 Uhr entgegengenommen.

Bei Lieferungen ins Ausland hat der Lieferant insbesondere rechtzeitig die für den Export notwendigen Dokumente, eingeschlossen eventuell erforderliche Ausfuhrgenehmigung, zu beschaffen.

3. Abnahme

Eine Vorabnahme des Liefergegenstandes erfolgt nur, wenn im Auftrag ausdrücklich vereinbart. Diese findet im Werk des Herstellers statt und gilt als bestanden, wenn die schriftliche Verlagerungsfreigabe von MERAXIS erteilt wird. Die Verlagerungsfreigabe gilt nicht als Abnahme und Erfüllung des Vertrags und bedeutet in keinem Fall Verzicht von MERAXIS auf die Geltendmachung von Rechten insb. gemäss Ziff. 2 und 4 dieser Bedingungen.

Soweit der Auftrag eine Inbetriebnahme vorsieht, findet diese am Erfüllungsort statt und endet mit der Produktionsbereitschaft sowie der Bescheinigung der Konformität des Vertragsgegenstandes (in der Regel CE-Konformitätsbescheinigung). Bestandteil der Inbetriebnahme bildet in jedem Fall die Schulung und Einweisung, die das Bedienpersonal befähigen muss, den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften zu betreiben. In diesem Zeitpunkt muss auch die vollständige Dokumentation gemäss Ziff. 8 vorliegen. Die Produktionsbereitschaft wird, soweit im Auftrag vereinbart, durch ein Protokoll dokumentiert. Die Inbetriebnahme gilt nur dann als Abnahme im Sinne des Gesetzes, wenn keine Endabnahme unter Serienbedingungen vereinbart wurde.

Soweit der Auftrag eine Endabnahme unter Serienbedingungen vorsieht, findet diese spätestens innerhalb von zehn Wochen nach Serienanlauf am Erfüllungsort statt. Die erfolgreiche Endabnahme gilt als Erfüllungszeitpunkt. Die Endabnahme richtet sich nach den im Vertrag definierten Kriterien und wird durch ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll dokumentiert.

Inbetriebnahme- und Übergabe-/Übernahmeprotokolle sind nur gültig, wenn diese vom Lieferanten und dem Werkleiter/Verkaufsbüroleiter/Abteilungsleiter von MERAXIS unterzeichnet sind. Festgestellte Mängel sind unverzüglich durch den Lieferanten kostenlos zu beheben. Dadurch werden die Garantieansprüche von MERAXIS aber nicht berührt. MERAXIS hat das Recht, eventuell übersehene offene Mängel innert 2 Monaten nachzumelden.

Wird im Vertrag weder eine Inbetriebnahme noch eine Endabnahme vorgesehen, gilt der vertraglich vereinbarte Liefertermin als Erfüllungszeitpunkt. Der Vertrag ist jedoch in jedem Fall erst dann erfüllt, wenn die CE-Konformitätsbescheinigung vorliegt. Die Eingangskontrolle von MERAXIS beschränkt sich auf eine Identitätsprüfung und die Überprüfung auf Transportschäden. Die Rügefrist beträgt in diesem Fall zwölf Wochen ab Wareneingang bzw. Entdecken versteckter Mängel.

4. Garantie/Haftung

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab dem Erfüllungszeitpunkt, maximal jedoch 36 Monate ab Datum des Frachtbriefs. Die Garantiezeit für versteckte Mängel beträgt 5 Jahre ab dem Erfüllungszeitpunkt. Die Garantiezeit verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder Lieferungen von Ersatzstücken am Liefergegenstand entsteht. Diese unterliegen ihrerseits wiederum der vollen Garantiezeit.

Der Lieferant sichert die im Auftrag vorgegebenen Eigenschaften und Leistungen sowie die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes ausdrücklich zu. Der Liefergegenstand hat ferner den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Ersatzteile müssen während wenigstens 10 Jahren lieferbar sein. Der Lieferant verpflichtet sich schliesslich, die Konstruktion des Liefergegenstandes in jedem Fall auf eine Lebensdauer von mindestens 10 Jahren ab Erfüllungszeitpunkt auszulegen. Der Lieferant steht vollumfänglich für die von ihm eventuell beigezogenen Unterakkordanten und Zulieferer ein.

Bei mangelhafter Lieferung kann MERAXIS nach ihrer freien Wahl Nachlieferung/Nachbesserung, Minderung oder Wandelung verlangen, wobei in jedem Fall überdies Schadenersatz, auch für sämtliche Mangelfolgeschäden, vorbehalten bleibt. Lässt sich im Falle des Vorliegens eines Werk(liefer)vertrages bereits während der Erstellung des Werks eine mangelhafte Ausführung oder verspätete Fertigstellung mit Bestimmtheit feststellen, ist MERAXIS berechtigt, eine angemessene Frist zur Verbesserung einzuräumen und im Unterlassungsfall nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Minderung zu verlangen oder das Werk auf Kosten des Beauftragten durch einen Dritten fertig stellen zu lassen, wobei in jedem Fall überdies Schadenersatz, auch für sämtliche Folgeschäden, vorbehalten bleibt.

Werden aufgrund von Schlecht- oder Falschliefungen Ersatzansprüche gegen MERAXIS erhoben, ist MERAXIS zum Rückgriff berechtigt. Wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die MERAXIS gegen den Lieferanten zustehen, ist MERAXIS zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

Der Lieferant stellt MERAXIS zeitlich unbefristet von allen etwaigen Ansprüchen aus einem Gesetz über fehlerhafte Produkte oder von vergleichbaren ausservertraglichen Ansprüchen frei. Diese Bestellung erfolgt in der Annahme, dass der Lieferant zur Abdeckung eines

eventuellen Produkthaftpflichtrisikos voll versichert ist. MERAXIS ist auf Verlangen die entsprechende Versicherungsdeckung nachzuweisen.

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Liefergegenstände, soweit sie nicht nach Zeichnungen des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS hergestellt sind, keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen.

5. Arbeitsergebnisse, Konstruktionsunterlagen

Soweit der Liefergegenstand auf Basis von Zeichnungen, Daten, Lastenheften, Spezifikationen und Software des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS gebaut wird, stehen dem Kunden/Auftraggeber von MERAXIS an dem vom Lieferanten entwickelten Know How und sonstigen Erkenntnissen (Arbeitsergebnisse) alle Rechte zu, insbesondere das uneingeschränkte, ausschliessliche Nutzungsrecht, das Urheberrecht an Berechnungsunterlagen, Zeichnungen, Software etc. Soweit beim Liefergegenstand Software integriert ist oder sonst mitgeliefert wird, ist der Lieferant zur Herausgabe des Quellcodes zur uneingeschränkten, ausschliesslichen Nutzung durch den Kunden/Auftraggeber von MERAXIS verpflichtet. Soweit Arbeitsergebnisse oder Teile davon schutzrechtsfähig sind, stehen diese Neuschutzrechte allein dem Kunden/Auftraggeber von MERAXIS zu.

Soweit für den Liefergegenstand vom Lieferanten Konstruktionsunterlagen etc. erstellt werden, so stehen diese im Eigentum des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS. Auf Verlangen hat der Lieferant diese herauszugeben. MERAXIS behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Unterlagen auch an Dritte weiter zu leiten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Unterlagen etc. ohne die schriftliche Zustimmung von MERAXIS zu nutzen. Die Zustimmung hierzu darf allerdings nicht willkürlich verweigert werden.

6. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse über die Fertigung oder sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags oder eines Besuchs erworben werden, sowie sämtliche Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu bewahren und in keiner Weise Dritten bekanntzugeben. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit MERAXIS in seiner Werbung nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von MERAXIS hinweisen.

Alle nach Angaben oder Zeichnungen des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS hergestellten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile dürfen Dritten nicht geliefert oder sonstwie überlassen werden. Zeichnungen, Datenträger, elektronische Daten, Normblätter etc. bleiben das Eigentum des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS und müssen nach Ausführung des Auftrags zurückerstattet werden.

Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, sowie eventuellen Zulieferern und Unterakkordanten werden entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren straf-, wettbewerbs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen belehrt.

7. Konformität/Sicherheit und Unfallverhütung

Der Liefergegenstand muss den im Empfängerland für die Ausführung und den Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften, insb. den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften gemäss Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant ist für deren Einholung und Erfüllung vollumfänglich verantwortlich. Auf bestehende beziehungsweise künftige Verbote oder Einsatzbeschränkungen für Teile und Betriebsmittel des Liefergegenstandes sowie des Liefergegenstandes selbst bei Einsatz im Empfängerland ist MERAXIS von dem Lieferanten hinzuweisen.

In keinem Fall darf der Liefergegenstand einen A-bewerteten Emissionsschalldruckpegel am Arbeitsplatz (arbeitsplatzbezogener Emissionswert) oder den Messflächen-Schalldruckpegel bei 1m Messabstand (1-m-Messflächen-Schalldruckpegel) von 75dB(A) überschreiten. Strengere gesetzliche Normen werden vorbehalten.

Als Nachweis für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist die CE-Kennzeichnung (incl. EG-Konformitätsbescheinigung) ausreichend, sofern der Liefergegenstand Verletzungsrisiken nicht aufweist und die am Aufstellungsort gültigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten sind.

Ist zur Auftrags Erfüllung die Anwesenheit von Mitarbeitern am Erfüllungsort erforderlich, steht der Lieferant für deren Verhalten vollumfänglich ein und stellt er die Einhaltung der für diesen Fall geltenden besonderen Sicherheitsvorschriften sicher.

Der Auftragnehmer beachtet in seinem Unternehmen die Anforderungen eines zeitgemässen Managements im Sinne der ISO 14001 und ISO 45001.

8. Dokumentation/Betriebsmittel/Farbanstrich

Mit der Lieferung ist mindestens folgende Dokumentation zur Verfügung zu stellen: Betriebsanleitung, Ersatz- und Verschleissteilliste samt Preisen und Typenangaben der Zukaufteile, Gefahrenanalyse gemäss EG-Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG vom 17.5.2006, Wartungsanleitung, Schaltpläne, Schnittzeichnungen und zu verwendende Öle/Schmierstoffe unter Bezugnahme auf marktübliche Produkte. Alle Maschinenunterlagen wie Betriebsanleitung, Ersatzteillisten (mit neutraler Ersatzteilbezeichnung), Wartungsvorschläge sind vorab in elektronischer Datenform (Sprache deutsch, englisch, Landessprache – bevorzugtes Datei-Format pdf) per Mail an

operations.manual@rehau.com bzw. bei grösseren Datenmengen an eine andere vorgegebene Lösung zur Datenübertragung zu schicken. Soweit Bestimmungen betr. CE-Konformität über das Gesagte hinaus gehen, ist dies vom Lieferanten ebenfalls zu beachten.

Zwei Monate vor dem Erfüllungszeitpunkt legt der Lieferant ein Service- und Ersatzteilkonzept für den Vertragsgegenstand vor. Das Ersatzteilkonzept muss in jedem Fall die Variante Konsignationslager enthalten.

Massstab für die Rostschutzvorsorge ist der Stand der Technik für vergleichbare Kaufgegenstände.

Die Farbgebung muss dem Corporate Design des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS, RAL 7035 (Strukturlack) entsprechen, wobei der verwendete Lack in jedem Fall den Anforderungen des Liefergegenstandes genügen muss. Der Liefergegenstand darf keine Firmennamen und Zeichen des Herstellers aufweisen, unter Ausnahme von Typenschildern und Bildschirmlogos.

Öle/Schmierstoffe für die Erstbefüllung des Vertragsgegenstandes gehören zum Leistungsumfang des Lieferanten.

9. Rücktritt vom Vertrag

Abgesehen von den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen ist MERAXIS bei Ereignissen höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung, Feuer, Explosionen, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Regierungsmassnahmen etc. und bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten berechtigt, vom Vertrag ohne jede Schadenersatzverpflichtung zurückzutreten.

10. Verschiedenes

Die Abtretung von Forderungen gegen MERAXIS wird ausgeschlossen.

Im Rahmen der Auftragserfüllung ist der Lieferant verpflichtet, REHAU-Produkte einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und diese wettbewerbsfähig angeboten werden. Der Nachweis liegt beim Lieferanten.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien wird schweizerisches Recht vereinbart, wobei die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ausdrücklich wegbedungen werden. Schweizerisches Recht gilt ebenfalls für Fragen des Konsenses, der Willensmängel und Vertretung sowie für die Gerichtsstandsvereinbarung in Absatz 2.

Gerichtsstand für alle aus den Aufträgen von MERAXIS sich ergebenden Streitigkeiten ist das für die MERAXIS zuständige Gericht in Bern. Es steht MERAXIS aber auch das Recht zu, das am Sitze des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

11.19